

Beschlussvorlage

2022/SVS/342

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann	<i>Datum</i> 21.11.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	29.11.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	07.12.2022	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	15.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Sachverhalt

Mit den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wurde neben der Neuregelung in § 2 UStG die Streichung von § 2 Abs. 3 UStG die Kopplung an die Körperschaft aufgehoben.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer.

Im Zuge dieser Änderung des UStG wird die seit dem 21.12.2021 geltende Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren geändert.

Die Änderungssatzung umfasst nur die Änderung der Anlage zur Satzung, die Gebührentabelle.

Für die Gebühren unter den Nummern 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 wird ab dem 01.01.2023 die Mehrwertsteuer aufgeschlagen.

Alle anderen in der Anlage aufgeführten Verwaltungsleistungen werden ohne Mehrwertsteuer berechnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ - lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) €

Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung
--	--	--	----------------------

Anlage/n

1	Anlage Änderung Verw.geb.satzung geä (öffentlich)
---	---

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen vom 15.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert:

Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Gebührentabelle

Tarif- stelle	Gebührengegenstand	Gebühr in EUR
L	Allgemeine Gebühren und Auslagen	
1.	Vervielfältigungen/ Scannen/ Anfertigen von Kopien je Seite	
1.1	Format DIN A 4 bis 10 Seiten	0,50*
	ab 11. Seite	0,35*
1.2	Format DIN A 3 bis 10 Seiten	0,60*
	ab 11. Seite	0,50*
2.	Abschriften	
2.1	Anfertigung von Abschriften im Format DIN A 4 je Seite	8,00*
2.2	in besonderer Form, wie z.B. Tabellen, Listen, Rechnungen je Seite	15,00*
3.	Amtliche Beglaubigungen	
3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen je Beglaubigung	4,00
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen u.a. bis A3	
	- die erste Seite	3,00
	- jede weitere Seite	2,00
4.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu dessen Nutzen gewünscht wird, je 30 Minuten	20,00
5.	sonstige schriftliche Auskünfte, je 30 Minuten	20,00

6.	Einsichtnahme in Akten, je 30 Minuten	20,00
II	Gebührensätze einzelner Ämter	
1.	Kämmerei	
1.1	Erstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	8,00
1.2	Feststellung aus Konten und Akten je Vorgang	12,00
1.3	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2./3. Ausfertigung je Ausfertigung	2,50
1.4	Neuausgabe einer Hundesteuermarke nach Verlust	5,00
1.5	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben für jedes Jahr	2,50
2.	Ordnungsamt	
2.1	Erteilen von Genehmigungen zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen	16,00
3.	Bauamt	
3.1	Planungsrechtliche Auskünfte	30,00
3.2	Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO Landesbauordnung	80,00
3.3	Fäll-Anträge für Bäume entsprechend der gültigen Baumschutzsatzungen im Amtsbereich	50,00
3.4	Bearbeitung von Widersprüchen	45,00
3.5	Sanierungsrechtliche Genehmigungen	
3.5.1	- von Kaufverträgen	25,00
3.5.2	- von Grundschuldbestellungen	25,00
3.5.3	- von Baumaßnahmen	40,00
3.6	Bescheinigung über sanierungsrechtliche Ausgleichsbeträge	20,00
3.7	Bescheinigungen gem. §§ 7h, 10f, 11a und 52 abs. 21 Satz 6 Einkommenssteuergesetz (EStG), §82g	25,00
4.	Liegenschaften	
4.1	Erteilung des Negativattestes nach §§ 24, 25 und 28 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	35,00
4.2	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen und -verkäufen je Bescheid	25,00
4.3	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge je Bescheinigung	15,00
4.4	Erteilung einer Vorrangseinräumungs-, Pfandhaftentlassungs- und Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstiger Erklärungen für Rechte	45,00

Die mit * gekennzeichneten Gebühren werden zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Stavenhagen, den

Stefan Guzu
Bürgermeister

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.